

GZ: Pharmig VHC-15/04

BESCHLUSS

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I und II Instanz hat das Präsidium der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) betreffend die am 24.11.2015 bei der Pharmig eingelangte anonyme Beschwerde gegen die A■■■■ [betreffenes Pharmazeutisches Unternehmen], B■■■■ [Anschrift des betroffenen Unternehmen] (als betroffenes Unternehmen), den

BESCHLUSS

gefasst, in gegenständlicher Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Begründend ist hiezu kurz – wie folgt – auszuführen:

In der am 24.11.2015 anonym erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass die A**** GmbH durch einen Artikel in der Tageszeitung „C■■■■“ [best. österreichische Tageszeitung] vom X1■■■■ [best. Erscheinungsdatum] mit dem Titel „D■■■■“ [best. Artikelüberschrift] gegen die Laienwerbebestimmungen der §§ 51ff AMG sowie die Werbebestimmungen der Artikel 5.4 und 5.5 VHC verstoßen habe.

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) wurde die anonym eingebrachte Beschwerde dem Präsidium der Pharmig zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens der formalen Voraussetzungen vorgelegt.

Nach dieser Prüfung ist das Präsidium der Pharmig zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen, da anonyme Beschwerden gemäß der Bestimmung des Artikel 5.4 der Pharmig-Verfahrensordnung nur wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 (Veranstaltungen) und 9 (Geschenke) des VHC eingebracht werden können.

Da die Beschwerde dem Sachverhalt und den Ausführungen zufolge keine Verletzung der vorstehend genannten Bestimmungen dartut, war kein Verfahren einzuleiten.

Aus diesem Grund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 15.12.2015 unterfertigt